

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“	160

**2. Satzung zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung
der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen
Gestalt der Monheimer Altstadt“**

vom 02.10.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“ vom 22.09.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2006, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fensterformate sind deutlich stehend und über folgende Formel auszuführen:

- Fensterbreite x 130 % bis 150 % = Fensterhöhe.“

(2) § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An allen Bauten sind die Fenster hell und die Fensterläden in einem dunklen Grünton zu streichen.“

(3) In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Fassade“ durch die Wörter „einem Gebäude“ ersetzt.

- (4) Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

*„§ 12 a
Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen*

Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf bzw. in der Dachfläche oder an einer von der Straße her einsehbaren Stelle der Fassade unzulässig.“

- (5) In § 21 wird § 12 a (Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen) nach § 12 (Anbauten) eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“ nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 02.10.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister